



Ferienplan Schule Obersiggenthal 2025/26 – 2027/2028

Schuljahr 2025/26	Schuljahresbeginn: Montag, 11. August 2025
Herbstferien	Sa, 27.09.2025 - So, 12.10.2025
Weihnachtsferien	Sa, 20.12.2025 - So, 04.01.2026
Sportferien	Sa, 31.01.2026 - So, 15.02.2026
Ostern	Fr, 03.04.2026 - Mo, 06.04.2026
Frühlingsferien	Di, 07.04.2026 - So, 19.04.2026
Sommerferien	Sa, 04.07.2026 - So, 09.08.2026

Besuchstage an Kindergarten und Primarschule: 11. November 2025, 12. März 2026, 19. Juni 2026

Besuchstage an der Oberstufe: 22./23./24. Oktober 2025 und 23./24. Februar 2026

Feiertage: Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam

Sonstige schulfreie Tage: 1. Mai (Tag der Arbeit), Freitag nach Auffahrt, Freitag nach Fronleichnam, Freitagnachmittag vor den Sommerferien

Schuljahr 2026/27	Schuljahresbeginn: Montag, 10. August 2026
Herbstferien	Sa, 26.09.2026 - So, 11.10.2026
Weihnachtsferien	Sa, 19.12.2026 - So, 03.01.2027
Sportferien	Sa, 06.02.2027 - So, 21.02.2027
Ostern	Fr, 26.03.2027 - Mo, 29.03.2027
Frühlingsferien	Sa, 10.04.2027 - So, 25.04.2027
Sommerferien	Sa, 03.07.2027 - So, 07.08.2027

Schuljahr 2027/28	Schuljahresbeginn: Montag, 9. August 2027
Herbstferien	Sa, 02.10.2027 - So, 17.10.2027
Weihnachtsferien	Fr, 24.12.2027 - So, 09.01.2028
Sportferien	Sa, 05.02.2028 - So, 20.02.2028
Frühlingsferien	Sa, 08.04.2028 - So, 23.04.2028 (Ostern 14.04. – 17.04.)
Sommerferien	Sa, 08.07.2028 - So, 13.08.2028

Urlaubsregeln für die Schülerinnen und Schüler von Kindergarten, Primarschule und Oberstufe

Schülerinnen und Schüler können maximal viermal pro Jahr einen Halbtage Urlaub beziehen (§38 Schulgesetz). Die vier Halbtage können beliebig zusammengefasst und auch vor oder nach den Ferien bezogen werden.

Die Bewilligung von zusätzlichem Schülerurlaub gemäss § 13 a) bis f) Verordnung über die Volksschule liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson.

Andere Urlaubsgesuche oder Ferienverlängerungen müssen bis spätestens zwei Wochen vor Urlaubsbeginn bei der Klassenlehrperson abgegeben werden. Ferienverlängerungen werden drei Mal pro Schullaufbahn bewilligt.

Schulversäumnisse (§37 Schulgesetz)

1. Die Eltern bzw. Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
2. Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis maximal drei Schultage werden die Eltern bzw. Pflegeeltern vom Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse von höchstens CHF 500.-- bestraft.
3. Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
4. Die Eltern bzw. Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens CHF 600.-- bis höchstens CHF 1'000.--, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens CHF 1'000.-- bis höchstens CHF 2'000.-- zu bestrafen.

Tagesstrukturen Chinderhuus Goldiland, Kirchweg 70, 5415 Nussbaumen, Tel. 056 296 23 71, www.goldiland.ch

- Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:00 bis 08:20 und 11:50 bis 18:30.
Während den Schulferien durchgehend von 07:00 bis 18:30 geöffnet.
- Ferienplausch: Auch Kinder, welche die Tagesstrukturen während dem laufenden Schuljahr nicht regulär besuchen, können den Ferienplausch in Anspruch nehmen.
- Betriebsferien: Die Tagesstrukturen bleiben jeweils vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar sowie an den gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag/Ostermontag/Auffahrt/Pfingstmontag/Fronleichnam/1. August) geschlossen.
- Schulfreie Tage: Die Tagesstrukturen haben am 1. Mai, Freitag nach Auffahrt und Freitag nach Fronleichnam geöffnet.
Auch externe Kinder können für eine Ganztagsbetreuung angemeldet werden.